



# HESSISCHER LANDTAG

22. 04. 2015

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Cárdenas und Wissler (DIE LINKE) vom 12.03.2015**

**betreffend Charterabschiebungen, insbesondere Einzelfall vom 17.06.2014**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Behörden waren neben dem Regierungspräsidium Darmstadt an der Abschiebung per eigens gechartertem Flugzeug am 17. Juni beteiligt?

Es waren neben dem Regierungspräsidium Darmstadt noch die Regierungspräsidien Gießen und Kassel beteiligt.

Frage 2. Zu diesem Einzelfall: Welche Maßnahmen unmittelbaren Zwangs wurden durch Polizeikräfte im Rahmen des gesamten Abschiebungsprozesses von der Abholung in der JVA bis zum Flughafen eingesetzt?

Die Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs durch die Polizeikräfte vor Ort ausgeübt wurden, kann von hier nicht beantwortet werden. Die Maßnahme wurde von Einsatzkräften der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz durchgeführt, da die Betroffenen aus der Abschiebungshaft in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim heraus abgeschoben wurden. Der Flug wurde durch neun Bedienstete der Bundespolizei begleitet. Aus den vorliegenden Unterlagen ist zur Frage des unmittelbaren Zwangs nichts ersichtlich.

Frage 3. Zu diesem Einzelfall: Welche medizinischen Maßnahmen wurden vor und während des Fluges durchgeführt? (Bitte ggf. mit Angabe eingesetzter Medikamente und Menge)

Die ärztliche Untersuchung erfolgte am 13. Juni 2014 in der GfA. Die Reisefähigkeit wurde festgestellt. Weiterhin wurde die Chartermaßnahme durch eine Ärztin begleitet. Die ärztliche Begleitung spritzte einem der Passagiere 10 mg Diazepam intramuskulär, weil er einen Krampfanfall hatte. Von einer diesbezüglichen Vorerkrankung des Patienten war nichts bekannt.

Der Krampfanfall fand statt, als bereits die Reiseflughöhe erreicht worden war; eine umgehende medizinische Intervention war notwendig, um den Anfall zu unterbrechen. Der Gesundheitszustand des Patienten wurde von der ärztlichen Begleitung für den Rest des Fluges besonders kontrolliert, war jedoch ohne pathologischen Befund. Der Patient konnte wie die beiden anderen Ausländer in unauffälligem gesundheitlichem Zustand den dortigen Behörden übergeben werden.

Frage 4. Wie viele Abschiebungen und Überstellungen wurden in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen von Einzel- oder Sammelabschiebungen in eigens gecharterten Flugzeugen in Hessen durchgeführt? (Bitte nach Flughäfen, Zielländern und Staatsangehörigkeit der Betroffenen aufschlüsseln.)

In den Jahren 2013 und 2014 wurde nur die in Rede stehende Rücküberstellung der drei Eritreer am 17. Juni 2014 nach Italien per eigens von Hessen organisiertem Charter durchgeführt.

Frage 5. Welche Maßnahmen werden getroffen, wenn Widerstand bei Abschiebungen zu erwarten ist?

Wenn es im Vorfeld der Rückführungsmaßnahme Anzeichen dafür gibt, dass Widerstand zu erwarten ist - z.B. wenn der Abzuschiebende schon durch Gewaltdelikte strafrechtlich in Erscheinung getreten ist -, wird eine Sicherheitsbegleitung über das Bundespolizeipräsidium in Koblenz beantragt.

Frage 6. Auf Grund welcher tatsächlichen und rechtlichen Bestimmungen wird die Entscheidung getroffen, einen Abschiebungsversuch abzuberechnen?

Die Entscheidung, eine begonnene Abschiebung abzuberechnen, kann verschiedene Gründe haben. So können Widerstandshandlungen des Betroffenen, die Weigerung der Fluggesellschaft bzw. des Flugzeugführers oder medizinische Gründe einen Abbruch der Abschiebungsmaßnahme erfordern. Bei allen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei Rückführungen darf keine Gefahr für Leib und Leben des Rückzuführenden verursacht werden. Daher ist im Zweifel eine Rückführungsmaßnahme eher abzuberechnen. Sollte keine Sicherheitsbegleitung bei der Rückführungsaktion beteiligt sein, wird die Maßnahme bereits bei passivem Widerstand abgebrochen.

Frage 7. Gibt es diesbezügliche Dienstanweisungen, die den eingesetzten Beamtinnen und Beamten eine Entscheidungsgrundlage bieten?  
Wenn ja, wie lauten diese?

Die Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft, VS - Nur für den Dienstgebrauch) finden Anwendung auf alle Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung, der Aufenthaltsverhinderung und der Durchbeförderung, an denen die Bundespolizei beteiligt ist und die auf dem Luftweg vollzogen werden sollen. Eigene hessische Dienstanweisungen wurden nicht erlassen. Die Best Rück Luft, die den Ausländerbehörden zugeleitet wurden, bieten ihnen genügend Anhaltspunkte für die Entscheidung vor Ort, zumal diese die jeweiligen Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen haben.

Frage 8. In welchen Szenarien bzw. Voraussetzungen plant das Land Hessen auch zukünftig Flugzeuge für Abschiebungen einzusetzen?

Das Land Hessen ist bereits aus Kosten- und Effizienzgründen daran interessiert, Rückführungen mit Linienflügen bzw. im Rahmen von Sammelabschiebungen durchzuführen. Allerdings wird es nicht ausgeschlossen, auch künftig in außergewöhnlichen Ausnahmesituationen für Abschiebungen eigens ein Flugzeug zu chartern, wenn beispielsweise Abschiebungen aufgrund aktiver Verweigerung des abzuschiebenden Ausländers oder der Weigerung eines Piloten, den Betroffenen zu transportieren, scheiterten.

Wiesbaden, 14. April 2015

**Peter Beuth**